



Bericht zum Vorsorgevortrag beim Freundeskreis Naturheilkunde am 18. 10.2007 in Mutlangen

Möglichkeiten der persönlichen Betreuung

Vor kurzem hatte der Freundeskreis Naturheilkunde zu einem Vortrag zum Betreuungsrecht in die Seniorenbegegnungsstätte nach Mutlangen eingeladen und erneut konnte sich der Vorsitzende Harald Welzel über einen voll besetzten Saal freuen.

Die Gmünder Rechtsanwältin Ulrike Böckler bot mit einem flotten und übersichtlichen Vortrag einen informativen Einblick in die diversen Möglichkeiten des Betreuungsrechts. Wem die Unterschiede bei einer Vorsorgemaßnahme nicht klar waren, der war hier genau richtig. Es gibt drei Möglichkeiten der Willensäußerung bezüglich einer zukünftigen Behandlung:

1. Die Patientenverfügung - sie findet Anwendung bei Äußerungsunfähigkeit in Krankheitssituationen und ist eine direkte Anweisung an Ärzte, Bevollmächtigte und Pflegepersonal.
2. Die Vorsorgevollmacht - sie bestimmt einen Bevollmächtigten bei Handlungsunfähigkeit zur Regelung rechtlicher Angelegenheiten.
3. Die Betreuungsverfügung - sie setzt die Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten voraus. Sie wendet sich an das Vormundschaftsgericht, wobei eine Person als Betreuer vorgeschlagen werden kann. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht übt das Vormundschaftsgericht eine Kontrollfunktion aus.

Die Referentin wies darauf hin, dass die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung immer nur für den Fall gedacht sind, dass der Verfasser nicht mehr selbst in der Lage ist, für sich zu entscheiden. Sie betonte, dass dies gleichermaßen für ältere und jüngere Menschen gilt.

Besonders am Herzen lag Ulrike Böckler - die nebenbei auch die Wichtigkeit eines Testamentes betonte - sich rechtzeitig einen Menschen seines Vertrauens zu suchen, um mit ihm mündlich und bestenfalls auch schriftlich die eigenen Vorstellungen und Wünsche für den Ernstfall, sprich Pflege, Sterben, Nachlass, abzusprechen. Sie wies darauf hin, dass alle schriftlich festgehaltenen Bestimmungen dringlichst alle 3-5 Jahre dahingehend überprüft werden sollten, ob die ursprünglichen Ansichten oder die Vertrauensperson noch bestehen bleiben können.

Bereits während des Vortrags wurde eine Vielzahl von Fragen gestellt und gleich ausführlich beantwortet. Dem regen Gedankenaustausch kam die Referentin gerne entgegen, betonte aber, dass im Bedarfsfall eine persönliche Rücksprache mit dem Rechtsanwalt Klarheit schaffen muss.

Dass am Ende des Vortrags alle Musterexemplare zur Patientenverfügung fehlten, wertete sie positiv. Die Menschen beginnen, sich ernsthaft mit diesem Thema zu beschäftigen, um für eine würdevolle Behandlung bei Unfall, Krankheit, Alter und im Sterben Vorsorge zu treffen. Als Empfehlung verwies sie auf die Tipps und Vordrucke in den Informationsschriften des bayrischen Justizministeriums. Sie sind unter www.justiz.bayern.de zu finden.